

legte Beschwerde hat das Bezirksgericht zurückgewiesen und ausgeführt, der Kläger habe sich um die Vorlage von Unterlagen für die Prüfung des Schadenersatzes bemüht. Er hätte nicht zu vertreten, daß darüber hinaus auf Veranlassung des Gerichts Schadensberechnungen veranlaßt worden seien. Da die Verklagte den Schaden anerkannt habe, sei es gerechtfertigt, von dem Grundsatz abzuweichen, bei einer Klagerücknahme die Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Gemäß §175 Abs. 1 ZPO können nach Klagerücknahme und Einstellung des Verfahrens dem Verklagten Verfahrenskosten nur dann auferlegt werden, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen des Falls gerechtfertigt ist. Beide Voraussetzungen sind in diesem Verfahren im Gegensatz zu der Auffassung des Bezirksgerichts nicht gegeben.

Soweit das Bezirksgericht auf das von der Verklagten abgegebene Anerkenntnis hinweist, kann daraus bereits deswegen nicht abgeleitet werden, der Klageanspruch sei voll berechtigt gewesen und die Verklagte habe zur klageweisen Geltendmachung Anlaß gegeben, weil sich das Anerkenntnis nur auf einen Teil der Klage bezog. Das haben beide Instanzgerichte unbeachtet gelassen. Tatsächlich hat der Kläger im Ergebnis des Anerkenntnisses nur etwa zur Hälfte seines ursprünglichen Klageantrags Erfolg gehabt, während der weitergehende Klageantrag vom Anerkenntnis nicht erfaßt war. Bereite dieses Prozeßergebnis hätte nicht dazu führen dürfen, der Verklagten die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt, der von beiden Gerichten nicht berücksichtigt worden ist. Es wäre bei der Kostenentscheidung zu prüfen gewesen, ob die Verklagte ohne Vorlage der für eine ordnungsgemäße Reklamation vorgeschriebenen Unterlagen zur Zahlung des Schadenersatzes verpflichtet war.

Der Reklamation mußte die Rechnung des ausländischen Lieferers (Währungsfaktura) oder die Preisfestsetzung durch eine Sachverständigenkommission beigefügt werden (Art. 29 § 1 i. V. m. Art. 24 § 1 und Art. 28 §§ 1, 7 Ziff. 2 und letzter Satz SMGS). Das ist unstreitig bis zur Klageeinreichung nicht geschehen. Damit waren die Voraussetzungen einer gerichtlichen Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs durch den Kläger nicht gegeben. Die bloßen Bemühungen des Klägers während des Verfahrens, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, genügten im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Verklagte hat im Verfahren, nachdem die Schadenersatzforderung teilweise belegt worden ist, in demselben Umfang ein Anerkenntnis abgegeben und Zahlung geleistet. Deshalb ist davon auszugehen, daß sie die geltend gemachten Ansprüche auch ohne Gerichtsverfahren anerkannt und erfüllt hätte, wenn die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Reklamation vorgelegt worden wären, die zur Klärung mit den beteiligten Eisenbahnen nötig waren. Die Verklagte hat daher weder Anlaß zur Klageerhebung gegeben, noch ist es weiteren Umständen nach gerechtfertigt, sie nur wegen ihres Anerkenntnisses zur Kostentragung zu verpflichten.

§ 35 Abs. 1 ZGB.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht des Miteigentümers eines Grundstücks, bei der Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums die Interessen des anderen Miteigentümers (hier: an der Gestattung des Baues eines weiteren Schornsteins, damit eine bereits eingebaute Etagenheizung nicht wieder demontiert werden muß) zu wahren, hat er ggf. auch im vertretbaren Rahmen bleibende Beeinträchtigungen auf sich zu nehmen, wenn sonst dem anderen Mit-

eigentümer gesellschaftlich nicht vertretbare Nachteile entstehen würden.

BG Suhl, Urteil vom 31. August 1979 — 3 BZB 36/79.

Das Kreisgericht hat die Verklagten zur Duldung des Baues eines Schornsteins durch die Kläger und die Kläger zur Beseitigung der dadurch in der Wohnung der Verklagten entstehenden Schäden verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Prozeßparteien, die als Miteigentümer je eine Wohnung in einem Hausgrundstück nutzten, müßten solche Baumaßnahmen dulden, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen. Da sich erst nach dem Einbau und Anschluß einer Etagenheizung an den Schornstein herausgestellt habe, daß ein weiterer Schornstein errichtet oder die Heizung wieder hätte entfernt werden müssen, seien die Verklagten zur Duldung dieses Schornsteins verpflichtet. Das stelle für sie nur eine unwesentliche Beeinträchtigung dar.

Die von den Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Entgegen der Auffassung der Verklagten ist davon auszugehen, daß die Kläger bei der Installation ihrer Heizungsanlage darauf vertrauen konnten, daß deren Anschluß an den vorhandenen Schornstein zulässig und ausreichend war. Die sog. „Vor-Beseheingung“ des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters enthält keine entgegenstehenden Hinweise. Das Kreisgericht hat auch zutreffend festgestellt, daß die Verklagten ernsthafte Einwände erst erhoben, als sich in ihrer Wohnung Rauchbelästigungen zeigten. Unter solchen Umständen war abzuwägen, ob die Interessen der Verklagten durch den Bau eines weiteren Schornsteinzuge tatsächlich so schwerwiegend beeinträchtigt werden, daß den Klägern zuzumuten ist, ihre Heizung wieder zu entfernen.

Der Senat hat sich durch eine eigene Ortsbesichtigung davon überzeugt, daß der Raum, in dem der Schornstein gebaut werden muß, ebenso wie das angrenzende Zimmer als Wohnzimmer ausgestattet ist und gegenwärtig zusätzlich dem Sohn der Verklagten zum Schlafen dient. Der Wegfall der Tür zwischen diesen Räumen, die beide vom Flur aus zu erreichen sind, stellt — auch unter Beachtung des Gesundheitszustands der Verklagten A. S. — keine wesentliche Beeinträchtigung dar, weil der Weg zur Küche, die sich am hinteren Ende des Flures befindet, der gleiche bleibt. Selbst wenn aber die Verklagten ihre Küche wieder in dem Raum neben dem Wohnzimmer einrichten wollten, könnte, wie das in der Wohnung der Kläger auch geschehen ist, eine Durchreiche eingebaut, und es könnten dadurch viele Wege eingespart werden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Kreisgerichts und den Darlegungen des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht des Rates des Kreises sind die Beeinträchtigungen für die Verklagten nicht so wesentlich, daß es zu vertreten wäre, die Etagenheizung der Kläger wieder zu entfernen. Die Prozeßparteien haben als Miteigentümer des Hauses die Nutzung ihrer jeweiligen Wohnung vereinbart. Sie haben dabei die Interessen des anderen Miteigentümers zu wahren (§ 35 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Dies bedeutet für die Verklagten, den Bau eines Schornsteins durch die Kläger zu dulden, damit diese ihre Heizungsanlage anschließen können.

Das Kreisgericht hat ferner die Kläger zutreffend verpflichtet, die mit diesen Baumaßnahmen in der Wohnung der Verklagten entstehenden Schäden auf ihre Kosten wieder zu beseitigen. Hierzu erklärten sich die Kläger auch bereit. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Prozeßparteien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es sei deshalb in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Verklagten den Klägern unverzüglich erklären sollten, ob sie anstelle der zu entfernenden Tür eine Durchreiche wünschen oder nicht. Die Kläger werden sich bei den durch sie bzw. auf ihre Kosten auszuführenden Arbeiten entsprechend solchen Wünschen zu verhalten haben.